

Pauschalbesteuerung (Besteuerung nach dem Aufwand)

Während England die optimierte Besteuerung im Wesentlichen unter dem Begriff des „non-domiciled resident“ kennt, stellt die schweizerische Eigenart der sogenannten Pauschalbesteuerung eines der verschiedenen Instrumente im Rahmen der Steueroptimierung von ausländischen Privatpersonen vor dem Hintergrund einer Wohnsitzverlagerung in die Schweiz dar. Im Rahmen einer ganzheitlichen und strategischen Analyse der Lebens-, Vermögens- und Erwerbssituation unserer ausländischen Klientschaft, wobei auch erbrechtliche Fragen und solche einer etwaigen Unternehmensnachfolgeregelung eine Verbesserung der steuerlichen Abgabensituation insgesamt betrachtet werden sollten, erarbeiten wir gemeinsam mit dem Kunden eine gesamtheitliche Lösung, die in der Regel mehrere individuell abgestimmte Entscheidungs- und Umsetzungsschritte umfasst.

Die Pauschalbesteuerung, die auch Besteuerung nach dem Aufwand genannt wird, ist ein wesentliches Element des Standortfaktors Schweiz und steht allen Ausländern, insbesondere Ausländern aus der EU in Verbindung mit dem Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung auf dem Gebiet der Schweiz und – im Rahmen individueller Vereinbarung - anderen Ausländern im Lebensalter von über 55 Jahren, zur Verfügung. Wie der Name andeutet, wird die Steuer anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer nach dem Aufwand individuell vereinbart und entrichtet. Von der Pauschalbesteuerung grundsätzlich ausgeschlossen sind Personen, die in der Schweiz Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen.

Einige allgemeine und für alle Interessenten geltende subjektive Voraussetzungen seien wie folgt aufgezählt: Der Gesuchsteller ist eine ausländische (Personen mit doppelter Nationalität gelten als Schweizer) natürliche Person, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit Wohnsitz in der Schweiz nimmt und keiner entgeltlichen Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht, wobei der Arbeitsort massgebend ist. Bei Verheirateten, von welchen nur ein Ehegatte Schweizer ist, haben beide Ehegatten, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, im Bund und in den meisten Kantonen zeitlich unbeschränkten Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand. Im Übrigen gelten spezielle Bestimmungen für Schweizer, die aus dem Ausland rückwandern.

Die Kantone erlassen im Weiteren diverse eigene Bestimmungen, die von Pauschalbesteuerten erfüllt werden müssen, wobei die Steuersätze in jedem Kanton unterschiedlich sind. Der Kanton Zug, wo wir mit unserer Kanzlei vor Ort vertreten sind, gehört schweizweit zu den Kantonen mit den tiefsten Steuersätzen.

Pauschalisierte Steuerpflichtige haben Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen zentralen europäischen und amerikanischen Ländern wird hingegen die Entlastung von Quellensteuern in diesen Ländern nur gestattet, wenn die entsprechenden Einkünfte in der Schweiz der gesonderten, ordentlichen Besteuerung freiwillig unterstellt werden (sogenannte modifizierte Pauschalbesteuerung). Auch für französische Privatpersonen sind im Rahmen eines Verständigungsverfahrens entsprechend modifizierte Lösungen im Rahmen der Pauschalbesteuerung möglich.

Die hier in groben Zügen dargelegte Pauschalbesteuerung kann zu einer substanziellen Reduktion der individuellen Steuerbelastung führen und ermöglicht es insbesondere EU Bürgern, die weiterhin gewinnbringende Einkünfte im Ausland erwirtschaften, von den attraktiven Steuersparmodellen in der Schweiz zu profitieren.